

*Reglement
Über das Abstimmungs- und
Wahlverfahren an der Urne und
an der Gemeindeversammlung*

1. Juli 2000



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Abstimmungen und Wahlen an der Urne		
Abstimmungs- und Wahlausschuss	10	5
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	13	8
Abstimmungs- und Wahltage	4	6
Ausfüllen des Wahlzettels	32	11
Ausfüllen des Wahlzettels	39	13
Ausschliessungsgründe	21	8
Beschwerden	15	7
Briefliche Stimmabgabe	3	4
Druck der Stimm- und Wahlzettel	6	4
Ergänzungswahl	37	13
Ergänzungswahl	43	14
Ergebnisse	14	7
Ermittlung des Wahlergebnisses	35	12
Erster Wahlgang, absolutes Mehr	40	13
Fehlende Wahlvorschläge	25	9
Gültige Wahl oder Abstimmung	12	6
Inhalt der Wahlvorschläge	22	8
Initiative mit Gegenvorschlag	17	7
Leere Stimmen	34	12
Listen	30	11
Listenverbindungen	31	11
Propaganda im Stimmlokal	9	5
Prüfung der Wahlvorschläge	24	9
Stille Wahl	36	12
Stille Wahl	42	14
Stimmabgabe	16	7
Stimmrechtsausweis	7	5
Streichung	28	10
Ungültige Namen	27	10
Ungültige Stimmzettel	18	7
Ungültige Wahl oder Abstimmung	11	6
Ungültige Wahlzettel	26	9
Urnenöffnungszeiten	5	4
Vertreter des Wahlvorschlages	23	9
Wahltermin	19	8
Wahlvorschläge	20	8
Wahlvorschläge	38	13

Sachgebiet	Artikel	Seite
Zusatzstimmen	33	11
Zustellung des Stimm- und/oder Wahlmaterials	8	5
Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen	29	10
Zweiter Wahlgang	41	14

Einwohnergemeindeversammlung

Abstimmungen	51	16
Abstimmungsverfahren	52	16
Allgemeines	46	15
Beratung	49	16
Beschwerden	63	19
Einberufung	44	15
Eröffnung	47	15
Erster Wahlgang und absolutes Mehr	61	19
Form	53	17
Genehmigung	65	20
Öffentlichkeit, Medien	48	15
Protokoll	64	19
Schluss der Beratung	50	16
Stichentscheid	54	17
Traktanden	45	15
Ungültige Namen	60	18
Ungültige Zettel	59	18
Ungültiger Wahlgang	58	18
Unvereinbarkeit	56	17
Wählbarkeit	55	17
Wahlverfahren für geheime Wahlen	57	18
Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen	62	19

1. **Gemeinsame Bestimmungen**

Geschäfte an der Urne
und an der Gemeinde-
versammlung

Art. 1

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Stimmrecht

Art. 2

Das Stimmrecht richtet sich nach Artikel 5 der Gemeindeordnung.

2. **Abstimmungen und Wahlen an der Urne**

2.1 **Gemeinsame Bestimmungen**

Briefliche Stimmabgabe

Art. 3

Für die briefliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe Invalider gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Abstimmungs- und
Wahltag

Art. 4

¹ Der Gemeinderat legt die Abstimmungen und Wahlen in der Regel auf eidgenössischen oder kantonale Abstimmungs- oder Wahltag fest.

² Ist ein zweiter Wahltag erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Urnenöffnungszeiten

Art. 5

Der Gemeinderat legt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte die Urnenöffnungszeiten fest.

Druck der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 6

¹ Die Gemeindegemeinschaft oder der Gemeindegemeinschaft ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Bei Wahlen lässt sie oder er für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzten sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

⁵ Für die Urnenabstimmungen erstellt der Gemeinderat eine Botschaft.

Stimmrechtsausweis

Art. 7

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Zustellung des Stimm- und/oder Wahlmaterials

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Stimmmaterial spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag.

² Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial spätestens 10 Tage vor dem Wahltag.

³ Bei einem zweiten Wahlgang erhalten die Stimmberechtigten das Material spätestens 5 Tage vor dem Wahltag.

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihr Wahlmaterial auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Propaganda im Stimmlokal

Art. 9

Aufrufe, Propagandamaterial oder ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Art. 10

¹ Der Abstimmungs- und/oder Wahlausschuss wird vom Gemeinderat gewählt.

² Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.

Ungültige Wahl oder
Abstimmung

Art. 11

¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder
Abstimmung

Art. 12

Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 13

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- a Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl;
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- c die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- d die Stimmbeteiligung;
- e die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
- f die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel;
- g allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- a Die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenen Stimmen;
- b das absolute Mehr im ersten Wahlgang;
- c die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzahlen zudem:

- a Die eingereichten Listen;
- b die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen;
- c die Kandidatenstimmen jeder Liste;
- d die Zusatzstimmen jeder Liste;
- e die Parteistimmen jeder Listen;
- f die leeren Stimmen;

- g die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen;
- h die Verteilzahl;
- i die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
- j die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.

Ergebnisse

Art. 14

Die Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Beschwerden

Art. 15

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

2.2

Die Urnenabstimmung

Stimmabgabe

Art. 16

¹ Urnenabstimmungen für Sachgeschäfte finden gemäss Artikel 17 der Gemeindeordnung statt.

² Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel in einer amtlichen Landessprache handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiative mit
Gegenvorschlag

Art. 17

¹ Geschäfte auf Grund eingereicherter Initiativen und ein allfälliger Gegenvorschlag des Gemeinderates werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung.

Ungültige Stimmzettel

Art. 18

Es gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

2.3

Die Urnenwahlen

2.31

Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin

Art. 19

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

² Wird die Stelle der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten während der Amtsperiode frei, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Wahlvorschläge

Art. 20

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die Daten der Urnenwahlen spätestens 16 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger und nennt den Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.

² Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 12. Montag vor der Wahl, mittags 12.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindschreiberei einzureichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in der Gemeinde stimmberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern unterzeichnet sein.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschlussgründe

Art. 21

Keine Stimmberechtigte oder kein Stimmberechtigter darf für die gleiche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Steht sie oder er auf mehreren, so hat sie oder er sich bis zum 11. Montag vor der Wahl für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird sie oder er gestrichen. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, so wird sie oder er auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 22

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Wahlvorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Bei der Proporzwahl darf jeder Name zweimal aufgeführt werden.

Vertreter des
Wahlvorschlages

Art. 23

Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages, im Falle seiner Verhinderung die Zweitunterzeichnerin oder der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Sie sind befugt rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.

Prüfung der
Wahlvorschläge

Art. 24

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht die Überbringerin oder den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages mitgeteilt.

² Fallen Vorgeschlagene weg, so können ihn die Unterzeichner des Wahlvorschlages bis und mit dem 11. Montag vor der Wahl durch einen anderen ersetzen. Innerhalb der gleichen Frist können sie andere Mängel des Wahlvorschlages beheben.

³ Wollen die Unterzeichner des Wahlvorschlages die Aussetzungen nicht anerkennen, so entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 25

¹ Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl innerhalb nützlicher Frist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Wahlvorschläge samt einer Rechtsmittelbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 nach dem 11. Montag vor dem Wahltag unverzüglich im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Ungültige Wahlzettel

Art. 26

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
a nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen;

- b bei Majorzwahlen keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten, bei Proporzahlen zwar eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten;
- c anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- e ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 27

¹ Namen, die auf keiner Liste oder keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal, bei Proporzahlen mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Streichung

Art. 28

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 27 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Zweiter Wahlgang
bei Majorzwahlen

Art. 29

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet bei Urnenwahlen der Gemeinderat, an der Gemeindeversammlung die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁵ Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.

2.32

Proporzahlen

Listen

Art. 30

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie unverzüglich in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im Amtsanzeiger.

Listenverbindungen

Art. 31

¹ Zwei oder mehr Wahlvorschlägen können im Zeitpunkt ihrer Einreichung die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

² Sämtliche Listenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen sowie auf den Wahlzetteln zu erwähnen.

³ a Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

b Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 35 aufgeteilt.

⁴ Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 32

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Wer den ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen; solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Zusatzstimmen

Art. 33

¹ Leer gelassene oder durch Streichung leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer und mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat der bezeichnenden Liste trägt.

² Widersprechen sich die Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

Leere Stimmen

Art. 34

Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen. Die fehlenden Stimmen werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

Ermittlung des
Wahlergebnisses

Art. 35

¹ Bei gültigem Wahlgang ermittelt der Wahlausschuss für jede zu wählende Behörde:

- a die Kandidatenstimmen;
- b die Zusatzstimmen;
- c die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- d die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

² Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

³ Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viel Vertreter jeder Liste zufallen.

⁴ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so werden die verbleibenden Mandate denjenigen Listen zugeteilt, welche die grösste unberücksichtigten Stimmenreste ausweisen. Bei Gleichheit des Stimmenrestes entscheidet das Los.

⁵ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Vorgeschlagenen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute. Sie rücken an die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Das Auslosen erfolgt unter der Leitung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Stille Wahl

Art. 36

¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

² Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften an.

³ Das entsprechende Wahlprotokoll wird den Stimmberechtigten durch Publikation im Amtsanzeiger unverzüglich bekanntgegeben.

Ergänzungswahl

Art. 37

Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt. Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch oder kann sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 20 an.

2.33

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 38

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie unverzüglich in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, im Amtsanzeiger.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 39

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Erster Wahlgang und
absolutes Mehr

Art. 40

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

³ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

⁵ Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Zweiter Wahlgang

Art. 41

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet bei Urnenwahlen der Gemeinderat, an der Gemeindeversammlung die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

⁵ Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Stille Wahl

Art. 42

Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 43

Entsteht während der Amtsdauer ein Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

3. Einwohnergemeindeversammlung

3.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Einberufung

Art. 44

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 45

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines

Art. 46

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 47

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a eröffnet die Versammlung;
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit, Medien

Art. 48

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Gemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild-, Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Beratung

Art. 49

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft kurz äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schluss der Beratung

Art. 50

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten, und
- c die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörde das Wort.

3.2

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 51

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b erläutert das Abstimmungsverfahren und
- c gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 52

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- a erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - b lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - c für Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, ist wie folgt abzustimmen:
 „Wer ist für Antrag A?“
 „Wer ist für Antrag B?“
 Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger;
 - d Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, so ist wie folgt abzustimmen:
 Es werden gemäss Buchstabe c solange Anträge einander gegenübergestellt bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem); dabei wird zuerst der letzte Antrag der zweitletzten gegenübergestellt, der Sieger dem drittletzten etc.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigten Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- ⁴ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Form

Art. 53

- ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abstimmen zu lassen.

Stichentscheid

Art. 54

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 55

Es gilt Artikel 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit

Art. 56

Es gilt Artikel 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.

Wahlverfahren für geheime Wahlen **Art. 57**

- ¹ Die Gemeindeversammlung nimmt alle Wahlen offen vor.
- ² Ein Drittel der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer kann geheime Wahl verlangen. Über einen solchen Antrag ist sofort abstimmen zu lassen.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vorzustellen.
- ⁴ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁵ Für geheime Wahlen wird jedem an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten durch die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ein Wahlzettel ausgehändigt. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
 - a so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - b nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- ⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- ⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - a prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
 - b scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - c ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 58**

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 59**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 60**

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
 - b mehr als einmal auf einem Zettel steht oder

c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Erster Wahlgang und
absolutes Mehr

Art. 61

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

³ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

⁵ Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Zweiter Wahlgang
bei Majorzwahlen

Art. 62

Es gelten die Vorschriften von Art. 41.

Beschwerden

Art. 63

Es gelten die Vorschriften von Artikel 15.

3.4

Protokoll

Protokoll

Art. 64

Das Protokoll enthält:

- a Ort und Datum der Gemeindeversammlung;
- b Name der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- c Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d Reihenfolge der Traktanden;
- e Anträge;
- f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g Beschlüsse und Wahlergebnisse;

- h Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- i Zusammenfassung der Beratung;
- j Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers

Genehmigung

Art. 65

¹ Die Protokolle sind jeweilen 7 Tage vor der nächsten Versammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht aufzulegen, mit Einsprachemöglichkeit bis zum Tage der nächsten Versammlung. Wird Einsprache erhoben, so entscheidet über die beanstandete Protokollstelle die Versammlung. Im übrigen ist der Gemeinderat zur Genehmigung des Protokolles zuständig.

² Das Protokoll ist öffentlich.

4

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 66

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes.

Strafe

Art. 67

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindeverordnung.

Übergangsbestimmungen,
Gemeindewahlen 2000

Art. 68

Die Gemeindewahlen (Urnenwahlen, Wahlen an der Gemeindeversammlung und Wahlen durch den Gemeinderat) im Herbst 2000 mit Amtsantritt per 1.1.2001 bzw. 1.8.2001 erfolgen auf Grund dieses Reglementes.

Inkrafttreten

Art. 69

Das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne an der Gemeindeversammlung tritt auf den 1.7.2000 in Kraft.

Genehmigungsvermerke/Auflagezeugnis

Gemeinde Oberhofen am Thunersee

Dieses Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung ist anlässlich der kommunalen Urnenabstimmung vom 12. März 2000 mit 705 Ja gegen 83 Nein angenommen worden.

Das Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung wurde im Blick auf die Urnenabstimmung vom 12. März 2000 jeder Stimmbürgerin und jedem Stimmbürger mit Brief vom 7. Januar 2000 und gemeinderätlicher Botschaft vom 5. Januar 2000 zugestellt.

Die kommunale Urnenabstimmung ist im Thuner Amtsanzeiger vom 2. und 9. März 2000 publiziert worden.

Die Akten sind öffentlich aufgelegt worden. Innerhalb der Aktenauflage sind keine Gemeindebeschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 17. April 2000

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN AM THUNERSEE
Präsident Sekretär

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Genehmigt am 29.5.2000

Beschluss vom 7. Juni 2000 des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee über die Inkraftsetzung

Mit Beschluss vom 7. Juni 2000 (Geschäft 332/00) hat der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee das *Reglement über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung* per 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss ist auf Grund von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Thuner Amtsanzeiger vom 15. Juni 2000 veröffentlicht worden.

Walter Bürki, Gemeindeschreiber